

IV. Nachtrag zum Energiegesetz

Botschaft und Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	2
1 Ausgangslage	3
2 Schaffung einer Energieagentur als Kompetenzzentrum	4
2.1 Zweck	4
2.2 Träger und Partner	4
2.3 Organisation und Rechtsform	5
2.4 Aufgaben der Energieagentur	6
2.5 Finanzierung der Energieagentur	7
3 Übertragung von Aufgaben	8
3.1 Kanton	8
3.2 Gemeinden	9
3.2.1 Energiepolitik in den Gemeinden	9
3.2.2 Aufgabenübertragung an die Energieagentur	11
3.3 SAK AG und SN Energie AG	11
4 Finanzielle und personelle Auswirkungen	12
4.1 Kanton	12
4.2 Gemeinden	13
5 Anpassungen im Energiegesetz aufgrund der Förderprogramme des Bundes	13
6 Vernehmlassungsverfahren	14
7 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	15
8 Referendum	16
9 Antrag	17
Entwurf (IV. Nachtrag zum Energiegesetz)	18

Zusammenfassung

Das dem Kantonsrat von der Regierung am 11. Dezember 2007 unterbreitete und von diesem zur Kenntnis genommene «Energiekonzept Kanton St.Gallen» (40.07.07) strebt eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung für den Kanton St.Gallen an. Die beiden Hauptziele des Konzeptes sind die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und die Erhöhung der Produktion erneuerbarer Energien. Ebenfalls wurde die Schaffung eines Kompetenzzentrums in Aussicht gestellt. Nachdem auch die Gemeinden und die Wirtschaft ihre Anstrengungen im Energiebereich verstärken, ist mit Blick auf die Zukunft entscheidend, dass die energiepolitischen Aktivitäten von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt werden. Ein Kompetenzzentrum, das im Folgenden als Energieagentur St.Gallen (kurz: Energieagentur) bezeichnet wird, ermöglicht es, die Aktivitäten des Kantons mit jenen der Gemeinden und der Wirtschaft zu bündeln und zu koordinieren. Damit entsteht eine Organisation mit grosser Ausstrahlungskraft und Wirkung, die einen einfachen Zugang zu umfassenden Angeboten in den Bereichen Energieberatung und Energieförderung schafft (Ein-Schalter-Prinzip). Es handelt sich dabei um ein eigentliches Leuchtturm-Projekt, dessen Nutzen die damit verbundenen Mehrkosten weit übersteigt.

Die Energieagentur soll von vier Trägern finanziert und geführt werden. Zu gleichen Teilen beteiligen sich diese am Stammkapital (je 50'000 Franken) und erbringen den jährlichen Sockelbeitrag für Geschäftsführung und Grundbetrieb (je 120'000 Franken). Gemeinsam nehmen sie die Gestaltungsrechte wahr, indem sie mit je einem Vertreter das oberste Organ der Energieagentur, die Gesellschafterversammlung, bilden. In die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung fallen insbesondere alle Aufgaben mit Bezug auf Bestand, Zweck und Zusammensetzung der Energieagentur, die Bestimmung des Vorsitzes der Geschäftsführung sowie die Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung. Der Gesellschafterversammlung untergeordnet ist die Geschäftsführung. Sie wird aus je einem Vertreter der vier Träger gebildet und stellt das strategische Organ der Energieagentur dar. Sie kann einen Teil der Geschäftsführung (operative Ebene) einem Geschäftsleiter oder einer Geschäftsleiterin übertragen.

In der Rechtsform einer nicht-gewinnstrebigen GmbH verfügt die Energieagentur über den grösstmöglichen Handlungsspielraum, um die verschiedenen Interessen und Funktionen unter einen Hut zu bringen.

Die Träger erteilen der Energieagentur Leistungsaufträge. Der Kanton lässt insbesondere das kantonale Energieförderungsprogramm und das nationale Gebäudeprogramm von der Energieagentur abwickeln. Weiter soll ein grosser Teil der Angebote und Dienstleistungen, beispielsweise für Gemeinden, von ihr erarbeitet und erbracht werden. Dazu lagert der Kanton 900 Stellenprozent aus. Für die Gemeinden steht mit der Energieagentur ebenfalls ein Instrument zur Verfügung, mit dem sie kommunale energiepolitische Aktivitäten unabhängig von ihren personellen Ressourcen von Fachleuten entwerfen, begleiten oder ausführen lassen können. Zwecks Förderung der Stromeffizienz, erneuerbarer Energien oder anderer Geschäftsfelder können auch die beiden Träger SAK AG und SN Energie AG der Energieagentur Leistungsaufträge erteilen.

Die Vorlage enthält sowohl die Grundlage für die Gründung der Energieagentur als auch für die Übertragung von Aufgaben.

Mit der Vorlage sollen nicht nur die rechtlichen Grundlagen für die Gründung der Energieagentur geschaffen werden. Der Entwurf sieht auch Anpassungen des Energiegesetzes aufgrund der Förderprogramme des Bundes vor. Am 12. Juni 2009 beschlossen die eidgenössischen Räte, einen Drittel, jährlich höchstens 200 Mio. Franken, der Einnahmen der CO₂-Abgabe auf Brennstoffe für die Finanzierung von CO₂-wirksamen Massnahmen im Gebäudebereich einzusetzen (Teilzweckbindung). Wenigstens zwei Drittel der Fördermittel von 200 Mio. Franken fliessen in die Förderung energetischer Sanierungen von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden (nationales Ge-

bäudeprogramm). Damit stehen seit 1. Januar 2010 für die Dauer von zehn Jahren etwa 133 Mio. Franken je Jahr für die energetische Modernisierung bestehender Bauten zur Verfügung. Höchstens 67 Mio. Franken stehen den Kantonen in Form von Globalbeiträgen zur Unterstützung ihrer Energieförderungsprogramme zur Verfügung. Die Finanzhilfen werden nach einem harmonisierten Fördermodell durch die Kantone ausgerichtet. Mit dem IV. Nachtrag zum Energiegesetz soll auch die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Kanton St.Gallen geschaffen werden.

Schliesslich nimmt die Vorlage die Umsetzung der Regelung betreffend Elektroheizungen aus den Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 4. April 2008 auf. Die Verwendung von elektrischem Strom für die Wärmeerzeugung in Elektroheizungen läuft dem Ziel der Steigerung der Energieeffizienz zuwider. Es ist diesbezüglich seit der letzten Anpassung des Energiegesetzes eine Fehlentwicklung im Gang, die rasch gestoppt werden muss.

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Vorlage den Entwurf des IV. Nachtrags zum Energiegesetz.

1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20. Februar 2008 hat der Kantonsrat das «Energiekonzept Kanton St.Gallen» (Bericht 40.07.07 der Regierung vom 11. Dezember 2007) zur Kenntnis genommen und die Regierung eingeladen, das Energiekonzept umzusetzen (ProtKR 2004/2008 Nr. 529/14).

Mit dem Energiekonzept nimmt der Kanton St.Gallen seine Verantwortung für eine sichere, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung wahr und trägt seinen Anteil zur Erreichung der Ziele der schweizerischen Energie- und Klimapolitik bei. Hauptziele des St.Galler Energiekonzeptes sind für die Zeit bis zum Jahr 2020 erstens die Erhöhung der Energieeffizienz im Gebäudebereich und zweitens die Verdoppelung der Produktion neuer erneuerbarer Energien. Die Erhöhung der Energieeffizienz stellt eine kantonale Aufgabe dar, die sich aus der Zuständigkeit der Kantone für den Gebäudebereich nach Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) ergibt. Das zweite Ziel entspricht der Vorgabe der gutgeheissenen Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» (29.07.01), die im Rahmen des III. Nachtrags zum Energiegesetz vom 28. Juli 2009 (nGS 44–117) mit Erlass von Art. 1a des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) umgesetzt worden ist. Zwei wichtige Massnahmen im Bereich Energieeffizienz und Produktion erneuerbarer Energien wurden damals nicht vollständig umgesetzt. Es handelt sich dabei um die generelle Bewilligungspflicht von elektrischen Widerstandsheizungen und die energetische Nutzung biogener Abfälle.

Das Energiekonzept strebt eine sichere, wirtschaftliche und umweltschonende Energieversorgung für den Kanton St.Gallen an. Nicht zuletzt beeinflusst durch die Aktivitäten des Kantons im Rahmen der Umsetzung des Energiekonzeptes verstärken Gemeinden und Wirtschaft im ganzen Kanton ihre Anstrengungen im Energiebereich. Im Interesse eines guten Kosten-Nutzen-Verhältnisses und der Verbreitung der bereits entstandenen oder noch zu schaffenden Angebote ist mit Blick auf die Zukunft entscheidend, dass die Aktivitäten von Kanton, Gemeinden und Wirtschaft aufeinander abgestimmt und miteinander vernetzt sind.

2 Schaffung einer Energieagentur als Kompetenzzentrum

2.1 Zweck

Zur Umsetzung des kantonalen Energiekonzeptes, insbesondere für die Bearbeitung von Förderungsgesuchen, wurde die Energiefachstelle des Kantons personell ausgebaut. Bereits im Energiekonzept wurde indessen die Schaffung eines Kompetenzzentrums in Aussicht genommen. Dabei sei die Organisation in ihrer Ausgestaltung bestmöglich auf die energiepolitischen Massnahmen auszurichten, sodass langfristig eine kohärente und wirkungsvolle Energiepolitik ermöglicht werde. Insbesondere sei der Einbezug wichtiger Akteure im Energiebereich anzustreben. Das Kompetenzzentrum wird in dieser Vorlage mit der Arbeitsbezeichnung «Energieagentur St.Gallen» (kurz: Energieagentur) benannt. Der Name der zu gründenden Gesellschaft kann allenfalls anders lauten.

Die Energieagentur bietet ein Gefäss und die Chance, die Aktivitäten des Kantons mit jenen von Gemeinden und anderen wichtigen Akteuren im Energiebereich zu bündeln. Damit entsteht eine Organisation mit hoher Ausstrahlungskraft und Wirkung. Sie schafft für Private, die Wirtschaft und die Gemeinden einen einfachen Zugang zu umfassenden Angeboten, insbesondere im Bereich Energieberatung und -förderung.

Die Energieagentur hat zum Ziel:

- die energiepolitische Dynamik im Kanton St.Gallen zu verstärken und langfristig zu sichern;
- alle relevanten Kräfte zur Förderung der Energieeffizienz und des Einsatzes erneuerbarer Energien zu bündeln;
- Gemeinden und Kanton bei der Umsetzung ihrer energiepolitischen Ziele und Konzepte zu unterstützen;
- in den Regionen präsent zu sein;
- überregionale und regionale Ausstrahlung zu entfalten und Regionen in ihrer energiepolitischen Entwicklung zu unterstützen;
- als Akteur insbesondere eine Anstossfunktion auszuüben und mit Beratungsangeboten unabhängig von Energieträgern und Produkten die bestehenden Angebote der Privatwirtschaft zu ergänzen;
- Entscheidungen für energetisch wirksame Investitionen zu unterstützen und damit zur Nachfrage nach Produkten und Dienstleistungen sowie zur Wertschöpfung im Kanton St.Gallen und in angrenzenden Regionen beizutragen.

Für die Konkretisierung der Energieagentur wurde eine Begleitgruppe mit wichtigen Akteuren im Energiebereich gebildet. In der Begleitgruppe sind die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK AG), die SN Energie AG, der Hauseigentümergebund, das Finanzdepartement und das Baudepartement vertreten.

2.2 Träger und Partner

Die Energieagentur soll von einer kleinen Zahl starker Träger finanziert und geführt werden. Die wichtigsten Fragen, wie beispielsweise der Zweck der Agentur, die Aufnahme neuer Träger, grundlegende Fragen der Organisation und der Finanzierung oder andere wesentliche Änderungen der Statuten sollen nur mit Zustimmung aller Träger entschieden werden können. Damit soll sichergestellt werden, dass die Interessen aller Träger langfristig gewahrt bleiben.

Die VSGP als Vertretung der Gemeinden, die SAK AG und die SN Energie AG sehen eine Zusammenarbeit mit dem Kanton St.Gallen und die Mitwirkung an der zu gründenden, partnerschaftlich geführten Energieagentur vor. Sie betrachten deren Schaffung als Chance, ihre eigenen Aktivitäten im Verbund mit anderen Akteuren zu entwickeln oder zu verstärken, beispielsweise im Bereich der Energieberatung oder bei der Entwicklung von Instrumenten.

In der Gründungs- und Aufbauphase soll die Gesellschaft aus den vier oben erwähnten Trägern gebildet werden. Die Energieagentur ist zu einem wesentlichen Teil eine Vollzugsorganisation. Die Zusammensetzung ergibt sich aus deren hauptsächlichlichen Tätigkeitsfeldern (Förderung, niederschwellige Energieberatung, Information und Koordination) und dem auf Kantons- wie auf Bundesebene energiepolitisch wichtigen Ziel der Stromeffizienz. Nach der Aufbauphase ist eine Erweiterung mit zusätzlichen Gesellschaftern, insbesondere Nachbarkantonen, denkbar.

Die Träger haben die Möglichkeit, der Organisation Leistungsaufträge zu erteilen.

Mit Kooperationsverträgen, projektspezifischen Finanzierungen oder anderen Formen der Zusammenarbeit können zudem weitere Institutionen als Partner eingebunden werden. An einer Zusammenarbeit interessiert sein könnten beispielsweise Fachhochschulen oder Vereine wie der Hauseigentümerverband, der Hausverein, der Gewerbeverband oder auch Energieversorger und grosse Energieverbraucher sowie Finanzinstitute. Nebst einer eigentlichen Zusammenarbeit soll auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Energieagentur als Gönner zu unterstützen. Für den Austausch und die Kontaktpflege mit den Partnern kann die Energieagentur Plattformen schaffen.

2.3 Organisation und Rechtsform

Das oberste Organ der Energieagentur, die Gesellschafterversammlung (siehe Abbildung), wird aus je einem Vertreter der vier Träger gebildet. In die Kompetenz der Gesellschafterversammlung fallen alle Aufgaben mit Bezug auf den Bestand und die Zusammensetzung der Energieagentur, die Bestimmung der Revisionsstelle und des Vorsitzes der Geschäftsführung sowie die Genehmigung von Budget und Jahresrechnung. Grundsätzlich fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen. Der vorsitzende Gesellschafter hat den Stichentscheid. In wichtigen Belangen, wie beispielsweise der Aufnahme neuer Träger oder Übernahme neuer Aufgaben, der Änderung des Gesellschaftszwecks, Entscheidungen über die Beteiligung oder die Statuten sowie die Auflösung der Energieagentur, ist indessen Einstimmigkeit erforderlich.

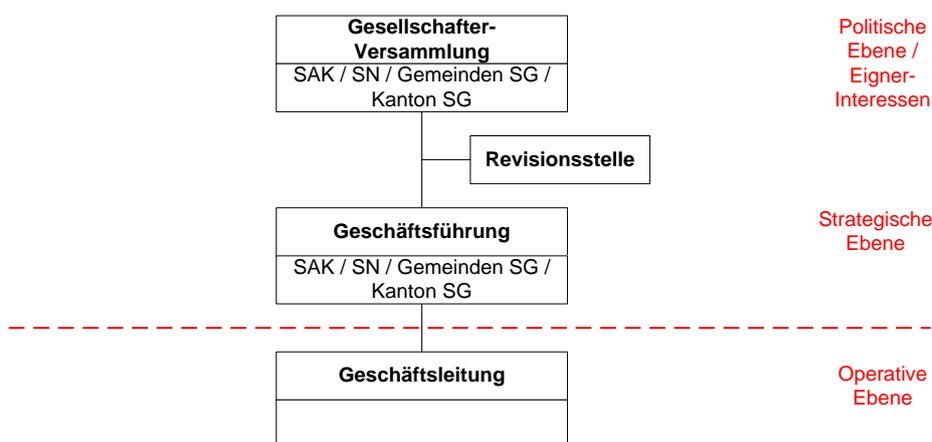


Abbildung: Die Führungsebenen der Energieagentur.

Die Geschäftsführung wird aus je einem Vertreter der vier Träger gebildet. Jeder Träger regelt die Entschädigung seines Vertreters selbst. Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus den Mitgliedern der Geschäftsführung eine vorsitzende Person. Im Übrigen organisiert sich die Geschäftsführung selbst. Der Geschäftsführung obliegt die Oberleitung der Gesellschaft. Sie legt zum Beispiel die Organisation der Energieagentur im Rahmen von Gesetz und Statuten fest,

erstellt die Jahresrechnung, den Jahresbericht und die Finanzplanung und beaufsichtigt die Personen, denen Teile der Geschäftsführung übertragen sind (Geschäftsleitung). Die Mitglieder der Geschäftsführung entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die operative Unternehmensführung wird grundsätzlich von der Geschäftsleitung wahrgenommen. Sie setzt unter anderem das Dienstleistungsangebot um und kümmert sich um das Personalwesen, die Finanzen sowie die Infrastruktur.

Die Revisionsstelle prüft im Wesentlichen die Buchführung und die Jahresrechnung.

Mit Blick auf die Gründung der Energieagentur wurden mehrere Rechtsformen auf ihre Eignung geprüft. Namentlich waren dies die öffentlich-rechtliche Anstalt, der Verein, die privatrechtliche Stiftung, die (nicht gewinnstrebige) Aktiengesellschaft und die (nicht gewinnstrebige) Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die öffentlich-rechtliche Anstalt erwies sich für die Energieagentur als ungeeignet, insbesondere weil sie die angestrebte Beteiligung Privater nicht zulässt. Bei der Gegenüberstellung der genannten privatrechtlichen Organisationsformen überwogen für die vorliegende Aufgabenstellung die Vorteile einer nicht gewinnstrebigen GmbH. Aufgrund der personengesellschaftlichen Elemente können die Träger auf die strategischen Fragen der Geschäftsführung direkt Einfluss nehmen. Als Kapitalgesellschaft eignet sie sich sehr gut für die Beteiligung Dritter (Privater und der öffentlichen Hand). Insbesondere sind die Anteile leicht übertragbar und die Haftung der Träger auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt.

2.4 Aufgaben der Energieagentur

Die Energieagentur St.Gallen fördert die Energieeffizienz und die Nutzung erneuerbarer Energieträger im Sinn der energiepolitischen Ziele von Kanton und Gemeinden. Sie kann dazu folgende Aufgaben wahrnehmen:

- a. Energieberatung, insbesondere:
 - Beratung der Bevölkerung zu allgemeinen Energiefragen;
 - Erstberatung zu Massnahmen, Förderungsbeiträgen und Vorgehen für Bauherrschaften, Hauseigentümer und Unternehmen;
 - Beratung von Gemeinden im Bereich von freiwilligen energiepolitischen Aktivitäten.
- b. Umsetzung von Förderungsprogrammen im Auftrag der Träger oder weiteren Partner und Organisationen, insbesondere:
 - Mitwirkung bei der Gestaltung;
 - Gesuchsabwicklung und -prüfung;
 - Mittelzusicherung und Veranlassung der Auszahlung;
 - Ausführungskontrolle.
- c. Information und Öffentlichkeitsarbeit.
- d. Koordination, Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Schulungsangeboten. Für die Durchführung solcher Angebote wird in der Regel ein Kostenbeitrag in Rechnung gestellt.
- e. Unterstützung des Technologietransfers und der angewandten Energieforschung. Die Energieagentur arbeitet dazu mit Hochschulen und Fachhochschulen und weiteren Organisationen zusammen.
- f. Weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der rationellen Energieverwendung und der Förderung der erneuerbaren Energien. Die Energieagentur kann sich dazu auch an Anlagen und Gesellschaften beteiligen.

Um die Ziele des Energiekonzeptes zu erreichen, ist es unabdingbar, auch die Nachfrage nach niederschwelliger Energieberatung abzudecken. Von dieser wird seitens der Bevölkerung erwartet, dass sie weitgehend unentgeltlich angeboten wird. Entsprechend gibt es für sie keinen Markt, weshalb sie von der öffentlichen Hand erbracht werden muss. In diesem Bereich erfolgt mithin keine Konkurrenzierung der im privaten Markt tätigen Energiefachpersonen. Eine Erstberatung, wie beispielsweise eine produkt-neutrale Vorgehensberatung für Gebäudemodernisierungen, kann je nach Zahl und Qualität der verfügbaren privaten Vorgehensberater entweder durch diese, durch die Gemeinden selbst oder durch die Energieagentur erfolgen. Die einzelnen Gemeinden entscheiden aufgrund der Bedarfs- und Angebotssituation, ob sie der Energieagentur entsprechende Leistungsaufträge erteilen wollen.

Es ist davon auszugehen, dass die niederschwellige Beratung und die Erstberatung zu einer Marktstimulierung führen werden: So soll die sich daraus ergebende zusätzliche Nachfrage für weitergehende Abklärungen und die Ausarbeitung von Bauprojekten ausschliesslich durch den freien Markt gedeckt werden.

2.5 Finanzierung der Energieagentur

Die Energieagentur finanziert sich sowohl aus öffentlichen wie aus privaten Mitteln. Wird die Energieagentur in die Rechtsform der GmbH gekleidet, erfolgt die Kapitalbeteiligung der Träger zunächst in Form einer einmaligen Einlage (Stammkapital).

Es ist wichtig, dass in der Aufbauphase eine konstante Finanzierung gewährleistet ist. Aus diesem Grund ist vorgesehen, dass sich die vier Träger in einer Absichtserklärung bekennen, über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zur Grundfinanzierung beizutragen. Beim Kanton geschieht dies durch den Abschluss einer Rahmenvereinbarung. Diese Grundfinanzierung wird durch einen jährlichen Sockelbeitrag der Träger sichergestellt. Damit wird die Geschäftsführung, die Administration sowie ein Teil des Raum- und Infrastrukturaufwandes und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes sichergestellt.

Im Weiteren erteilen die Träger nach ihrem Bedarf Leistungsaufträge an die Energieagentur. Sie vergüten ihre Leistungsaufträge kostendeckend, wobei die bereits durch die Grundbeiträge gedeckten Kosten nicht berücksichtigt werden. Die Energieagentur erbringt ihre Leistungen grundsätzlich gegen Entgelt und verrechnet die vollen Kosten. Sie ist indessen nicht gewinnorientiert.

Die für den Kanton St.Gallen zu erbringenden Leistungen und deren Abgeltung werden in Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der Energieagentur geregelt. Diese beinhalten eine auf vier Jahre abgeschlossene Rahmenvereinbarung und dem jeweiligen Bedarf des Kantons entsprechende jährliche Leistungsvereinbarungen. Mit der Rahmenvereinbarung über vier Jahre wird der Energieagentur eine gewisse finanzielle Sicherheit ermöglicht. In der jährlichen Leistungsvereinbarung werden die übertragenen Aufgaben präzisiert (Leistungsauftrag) und die Abgeltung dafür festgelegt; die jährliche Ausgestaltung erlaubt die nötige Flexibilität. Die Präzisierungen umfassen insbesondere Bemessungsvorgaben für den Kantonsbeitrag (Nachkalkulation, exogene Faktoren) und Angaben zum Reporting, den Folgen bei Nichterreichen der Leistungsziele sowie den Umgang mit allfälligen Rückstellungen und Reserven. Die für die Abgeltung des Leistungsauftrags erforderlichen Mittel werden im jährlichen Voranschlag eingestellt.

3 Übertragung von Aufgaben

3.1 Kanton

Wie im Energiekonzept vorgesehen, will der Kanton St.Gallen der Energieagentur einen Teil der Vollzugsaufgaben übertragen, die heute von der Energiefachstelle wahrgenommen werden. Die Übertragung dieser im Wesentlichen nicht hoheitlichen Aufgaben wird durch einen Leistungsauftrag des Kantons geregelt.

Vom Kanton an die Energieagentur übertragen werden sollen:

- Abwicklung von Förderungsprogrammen;
- Information und Öffentlichkeitsarbeit;
- Koordination und Qualitätssicherung der Energieberatung;
- Koordination, Unterstützung und Durchführung von Bildungs- und Schulungsangeboten;
- Unterstützung des Technologietransfers und der angewandten Energieforschung;
- weitere Aufgaben im Rahmen der rationellen Energieverwendung und der Förderung der erneuerbaren Energien.

Die Abwicklung von Förderungsprogrammen erfolgt im Auftrag der Träger oder weiterer Partner. Sie beinhaltet im Wesentlichen:

- Gesuchsbeurteilung;
- Mittelzusicherung und Auslösung der Auszahlung;
- Ausführungskontrolle.

Der Leistungsauftrag kann auch die Mitwirkung bei der Gestaltung von Förderungsprogrammen umfassen.

Die heute im Amt für Umwelt und Energie für die Erledigung der oben erwähnten Aufgaben eingesetzten personellen Ressourcen werden auf die Energieagentur übertragen. Von den insgesamt 1300 Stellenprozenten der Energiefachstelle werden dementsprechend 900 Stellenprozente in die zu schaffende Energieagentur ausgelagert. Mit den im Amt für Umwelt und Energie verbleibenden 400 Stellenprozenten werden hoheitliche Aufgaben erfüllt und die kantonale Energiepolitik vorbereitet und umgesetzt. Im Weiteren übt das Baudepartement die Aufsicht über die von der Regierung erteilten Leistungsaufträge aus.

Art. 16 EnG gibt dem Kanton bereits heute die Möglichkeit, sich an juristischen Personen und Organisationen, die sich für eine sparsame und rationelle Energieverwendung einsetzen, zu beteiligen und Mitglied zu werden. Zudem ist in Art. 26 EnG vorgesehen, dass Kanton und politische Gemeinden Fachleute beiziehen können. Für die Übertragung von Aufgaben besteht demgegenüber keine gesetzliche Grundlage. Nach Art. 25 Abs. 3 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; abgekürzt KV) regelt das Gesetz die Voraussetzungen für die Übertragung der Erfüllung von Staatsaufgaben an Private sowie den Rechtsschutz und die Aufsicht. In Art. 76 Bst. d KV ist zudem vorgesehen, dass Zuständigkeiten der Regierung nach Massgabe des Gesetzes auf Private übertragen werden können.

Für die Auslagerung nicht hoheitlicher Aufgaben im Energiebereich schafft die vorgeschlagene Neuformulierung von Art. 26 EnG eine allgemeine gesetzliche Grundlage. Wo es im Hinblick auf die Art der zu übertragenden Aufgaben angezeigt ist, kann die Regierung in einer Verordnung Anforderungen an Dritte regeln, die zur Aufgabenerfüllung beigezogen oder denen Aufgaben zur Erfüllung übertragen werden. Der neu geschaffene Art. 26a EnG regelt die Beaufsichtigung der Erfüllung der übertragenen Aufgabe. In den finanziellen Belangen kann ausserdem die Finanzkontrolle gestützt auf Art. 42b des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1) bei Organisationen und Personen, denen Staatsaufgaben übertragen sind, in Absprache mit dem zuständigen Departement Prüfungen durchführen.

Art. 26 und 26a des vorliegenden Nachtrags bilden die Grundlage für die Übertragung eines grossen Teils der Aufgaben der kantonalen Energiefachstelle auf die zu gründende Energieagentur. Die beiden Vorschriften sind nicht nur auf die Energieagentur anwendbar, sondern können

künftig auch angewendet werden, um andere nicht hoheitliche Aufgaben im Energiebereich zu übertragen.

Zuständig für die Vornahme der Auslagerung ist die Regierung. Diese Zuständigkeit stützt sich zunächst auf Art. 73 Abs. 1 Bst. b KV, wonach die Regierung unter anderem die Kompetenz hat, Verfassung, Gesetze und Kantonsratsbeschlüsse durch Verordnungen, Vollzugshandlungen und Vertragsabschlüsse umzusetzen. Gestützt auf Art. 76 Bst. d KV kann die Regierung einzelne ihrer Zuständigkeiten nach Massgabe des Gesetzes auf Private übertragen.

Die Gründung der Energieagentur erfolgt zum Zweck der Erfüllung von Vollzugsaufgaben im Energiebereich. Diese Übertragung öffentlicher Vollzugsaufgaben auf einen neuen Organisationsträger stellt eine rein organisatorische Massnahme dar, die dem Submissionsrecht nicht unterliegt. Würde es trotzdem angewendet, könnte die Vergabe freihändig erfolgen, weil sich die Energieagentur im direkten oder indirekten Eigentum von Kantonen und Gemeinden befindet und der Umsatz aus Dienstleistungen für diese Eigentümer erzielt wird (vgl. Art. 16 Abs. 1 Bst. p der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.11).

Hingegen ist die Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen auf die Beschaffungen durch die Energieagentur selbst anwendbar (Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Einführungsgesetzes zur Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen, sGS 841.1).

3.2 Gemeinden

3.2.1 Energiepolitik in den Gemeinden

Mehr als die Hälfte der St.Galler Gemeinden zeigen ihr Engagement mit zusätzlichen freiwilligen energiepolitischen Massnahmen oder Aktivitäten. Zusammen mit dem Vollzug des Energiegesetzes leisten sie damit einen namhaften Beitrag zur Erreichung der energiepolitischen Ziele im Kanton St.Gallen.

Rund 63 Prozent der St.Galler Bevölkerung lebt in einer Energiestadt (Stand Juni 2011). Je nach politischen Vorgaben und kommunal vorhandenen Ressourcen unterscheiden sich die Energiestädte erheblich untereinander. Trotz oder vielleicht auch wegen dieser Vielfalt spornen sie andere Gemeinden an, energiepolitisch aktiv zu werden. Zumindest ein Bewusstsein für energiepolitische Belange besteht in den meisten Gemeinden. Es sind aber nicht alle gleichermassen aktiv – etwa wegen ihrer Grösse oder ihren finanziellen Möglichkeiten. Anzustreben ist, dass letztlich alle Gemeinden, bevorzugt zusammen mit den anderen Gemeinden ihrer Region, ein Energiekonzept erarbeiten oder über ein Energiestadtlabel verfügen. Eine Zusammenarbeit in der Region gewährleistet einerseits die lokale Verankerung und andererseits den richtigen Massstab für die Realisierung von gemeindeübergreifenden – insbesondere auch raumrelevanten – Massnahmen.

Wie die Energiefachstelle wird auch die Energieagentur die Gemeinden allein oder im Verbund als Regionen bei der Vorbereitung und Umsetzung ihrer energiepolitischen Massnahmen in grundsätzlichen Fragen zu Inhalt oder Vorgehen unterstützen. Dabei berücksichtigt sie die gewachsene Vielfalt und lässt diese auch in Zukunft zu. Regionen oder Gemeinden, die ihre energiepolitischen Massnahmen verstärken wollen, können bei der Energieagentur umfassende Leistungspakete bestellen und ihre Aktivitäten in jene der Energieagentur integrieren. Sie können aber auch ausgewählte Leistungen in eigener Verantwortung erbringen und nur punktuell Leistungen bestellen. So wäre es beispielsweise möglich, die Energieberatung für Haushalte und Hauseigentümer selbst durchzuführen und die Energieagentur nur mit der Aufarbeitung von Informationsmaterial oder der Abwicklung von Energieförderungsprogrammen zu beauftragen.

Gemeinden, die bereits über eigenes geschultes Personal verfügen, können ihre Aktivitäten weiterführen. Eine Integration in die Agentur ist indessen auch möglich. Als Mitglied des Trägers «Gemeinden» kann kommunales Personal in jedem Fall am Grundangebot der Energieagentur

teilnehmen, beispielsweise an deren Vernetzungs- und Weiterbildungsveranstaltungen. Selbstverständlich können auch diese Gemeinden ihr Angebot mit ausgewählten Leistungen der Energieagentur abrunden.

Im Folgenden werden beispielhaft Leistungsaufträge beschrieben, welche die Gemeinden der Energieagentur erteilen können:

a) Energieberatung für private Haushalte erbringen

Durchführung beispielsweise in Gemeindehäusern oder anderen gut zugänglichen Orten wöchentlich oder 14-täglich. Vollfinanzierung durch Leistungsbesteller.

Geschätzter Aufwand für eine Region: rund 70 Stellenprocente bzw. 110'000 Franken je Jahr.

Geschätzter Aufwand für einzelne Gemeinden: pauschal nach Umfang des Leistungsauftrags.

b) Vorgehensberatung für Hauseigentümer

Aufwand für eine Beratung einschliesslich Beratungsgespräch vor Ort: ein Tag bzw. Kosten von etwa 1'500 Franken.

Finanzielle Förderung durch Kanton und Selbstbehalt der Hauseigentümer.

c) Informationsangebot schaffen

Im Vordergrund stehen beispielsweise:

- Medienbeiträge (allgemeine Informationen);
- Informationsveranstaltungen für Hauseigentümer und Bauwillige;
- Energie-Apéros für Planende und Ausführende.

Geschätzter Aufwand für eine Region: rund 30 Stellenprocente bzw. 40'000 Franken je Jahr.

Geschätzter Aufwand für einzelne Gemeinden: pauschal nach Umfang des Leistungsauftrags.

d) Bereitschaftsdienst

Dieser bietet sich für Gemeinden an, die mit eigenem Personal energiepolitische Massnahmen umsetzen:

- Stellvertretung des Energieberaters, bspw. bei Ferien, Krankheit oder Engpässen;
- Umsetzung energiepolitischer Massnahmen.

Verrechnung: Grundbeitrag für Bereitschaft pauschal, Zusatzleistungen nach Aufwand.

e) Projektleitung Erstellung Energiekonzept und/oder Energiestadt-Prozess

Diese Vorhaben können grundsätzlich mit eigenem Personal umgesetzt werden. Stattdessen kann die Gemeinde bei der Energieagentur aber auch eine Projektleitung bestellen und ihr die folgenden Aufgaben übertragen:

- fachliche Leitung bzw. Unterstützung der kommunalen bzw. regionalen Arbeitsgruppe;
- Vorbereitung der Grundlagen für Gemeinderatsbeschlüsse (einschliesslich Offerten einholen und bewerten);
- Umsetzung der Beschlüsse (einschliesslich Aufträge erteilen, Termine und Leistungen kontrollieren);
- Einbezug bzw. Information des Gemeinderates und der Verwaltung sicherstellen.

Verrechnung: nach Aufwand.

f) Kommunale Energieförderung

Kommunale Förderungsprogramme können zur rascheren Erreichung der kommunalen Energieziele beitragen. Die Energieagentur kann in diesem Zusammenhang folgende Dienstleistungen anbieten:

- Gestaltung eines Förderungsprogramms, einschliesslich Vorbereitung der Unterlagen für den Gemeinderat;
- Abwicklung des Programms, mit der Möglichkeit, das kommunale Programm in einen «One-Stop-Shop» zu integrieren (Ein-Schalter-Prinzip):
 - Erteilung von Auskünften über Programminhalt und -abwicklung;
 - Vorbereitung und Versand der Zusicherungen;

- Kontrolle der Projektabschlüsse und Vorbereitung bzw. Veranlassung der Auszahlungen;
- Ausführung der Stichprobenkontrollen;
- Erfolgskontrolle und Berichterstattung.

Verrechnung Vorbereitung: nach Aufwand.

Abwicklung Gesuche: Fallpauschalen.

Mit dem Ein-Schalter-Prinzip kann dem berechtigten Anliegen von Privaten und der Wirtschaft Rechnung getragen werden, wonach ein Ansprechpartner für alle Bereiche der Förderung zuständig sei. Mit der Energieagentur bzw. dem vorliegenden Nachtrag werden die Grundlagen für das Ein-Schalter-Prinzip geschaffen.

3.2.2 Aufgabenübertragung an die Energieagentur

Der neue Art. 26c EnG ermächtigt in politischen Gemeinden den Rat, Aufgaben im Anwendungsbereich des Energiegesetzes auszulagern. Dabei handelt es sich um eine Spezialvorschrift, die der im Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) enthaltenen allgemeinen Regelung über die Auslagerungen (insbesondere Art. 125 und 126 GG) vorgeht.

3.3 SAK AG und SN Energie AG

Der Kanton St.Gallen wird weitestgehend von der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK AG) und der SN Energie AG (vormals Kraftwerke Sernf-Niedererbach AG) mit elektrischer Energie versorgt.

Die SAK AG wurde im Jahr 1914 von den Kantonen St.Gallen und Appenzell Ausserrhoden gegründet. Im Jahr 1951 ist ihr auch der Kanton Appenzell Innerrhoden beigetreten. Das Aktienkapital in der Höhe von 25 Mio. Franken ist vollumfänglich im Eigentum der vorgenannten drei Kantone. Die SAK AG versorgt insgesamt 88 lokale Energieversorgungsunternehmen (EVU), rund 400 Grosskunden sowie rund 65'000 Privat- und Geschäftskunden (insgesamt rund 425'000 Personen). Die SAK AG dienen gemäss ihrem Gründungszweck allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen und sichern die Versorgung mit elektrischer Energie auf dem Gebiet ihrer drei Aktionäre (vgl. www.sak.ch).

Die Kraftwerke Sernf-Niedererbach AG (KWSN) wurden im Jahr 1929 durch die Stadt St.Gallen und die damalige Glarner Gemeinde Schwanden gegründet. Im Jahr 1939 trat die Stadt Rorschach bei. Später schlossen sich die Elektrizitätswerk Jona-Rapperswil AG, die Arbon Energie AG, die Genossenschaft EW Romanshorn und die EW Wald AG an. Im Jahr 1999 positionierte sich die KWSN neu als SN Energie AG (im Folgenden: SN). Ihre Gründerphilosophie ist die Belieferung der Region mit günstiger und langfristig gesicherter Versorgungsenergie (vgl. www.snenergie.ch).

Sowohl die SAK AG als auch die SN produzieren seit ihrer Gründung in zahlreichen grossen und mittleren Wasserkraftwerken in der Ostschweiz Strom. Die beiden Unternehmen sind aber immer stärker auch im Bereich der Produktion anderer erneuerbarer Energien aktiv und werden bei den Bemühungen für eine Erhöhung der Stromeffizienz eine wichtige Rolle spielen.

Als Träger der Energieagentur nehmen die beiden Unternehmen zusammen mit den anderen Trägern umfassende Gestaltungsrechte wahr, beteiligen sich am Stammkapital und stellen die Sockelfinanzierung sicher. Sie können ihre bestehenden Aktivitäten in die Energieagentur einbringen und diese nutzen, um neue Tätigkeitsgebiete zu erschliessen, sofern diese mit den Zielen des kantonalen Energiekonzeptes bzw. dem Zweck der Energieagentur übereinstimmen. Leistungsaufträge sind beispielsweise in den folgenden Bereichen denkbar:

a) Förderung Stromeffizienz

Entwicklung von Kampagnen zur Erhöhung der Stromeffizienz der privaten Haushalte und deren Umsetzung in Zusammenarbeit mit Energieversorgern und Regionen bzw. Gemeinden.

Verrechnung: nach Aufwand.

b) Intelligente Stromzähler (Smart Metering)

Abklärung der Möglichkeiten intelligenter Stromzähler zur Erhöhung der Stromeffizienz und des Anteils erneuerbarer Energien und deren Auswertung im Rahmen von Pilotprojekten.

Verrechnung: nach Aufwand.

c) Energieberatung

Energieberatung für Bauwillige und Hauseigentümer mit Schwerpunkt Beleuchtung oder Lüftung / Kühlung.

Verrechnung: pauschal nach Umfang des Leistungsauftrags.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kanton

Für die Gründung der Gesellschaft ist ein Stammkapital von 200'000 Franken vorgesehen, das von den vier Trägern zu gleichen Teilen getragen wird. Der Kanton ist mithin mit 50'000 Franken an der Gesellschaft beteiligt.

Die Betriebsgrundkosten zur Finanzierung der Geschäftsführung, der Administration, eines Teils des Raumaufwandes und des allgemeinen Verwaltungsaufwandes belaufen sich im Zeitpunkt der Gründung auf 480'000 Franken. Diese Kosten werden von den vier Trägern im Rahmen einer Sockelfinanzierung gemeinsam zu gleichen Teilen getragen.

Der Leistungsauftrag des Kantons an die Energieagentur umfasst insbesondere die Abwicklung von Förderungsprogrammen, Dienstleistungen in den Bereichen Beratung, Koordination und Qualitätssicherung sowie weitere Aufgaben im Rahmen der rationellen Energieverwendung und der Förderung erneuerbarer Energien. Diese Aufträge sind zumindest teilweise mehrwertsteuerpflichtig, weshalb für den Kanton als Besteller Mehrkosten entstehen. Der Personalaufwand (einschliesslich Arbeitsplatzkosten) für den Leistungsauftrag des Kantons im Umfang von 900 Stellenprozenten¹ wird vom Kanton finanziert, soweit er nicht durch den Bearbeitungsbeitrag aus dem Gebäudeprogramm des Bundes für die Prüfung der Gesuche gedeckt wird. Dieser ist abhängig von der Anzahl geprüfter Gesuche und kann auf Grund der aktuellen Zahlen auf rund 600'000 Franken jährlich geschätzt werden. Der vom Kanton zu entrichtende Beitrag für den Leistungsauftrag beläuft sich nach Abzug des Bundesbeitrags auf rund 1,0 Mio. Franken, einschliesslich Mehrwertsteuern von rund 70'000 Franken.

Für den Kanton fallen im Zusammenhang mit der Übertragung der genannten Aufgaben auf die Energieagentur – nach Abzug des Bundesbeitrags für den Vollzug des Gebäudeprogramms – Gesamtkosten von jährlich etwa 1,12 Mio. Franken an. Aufgrund des Leistungsauftrags an die Energieagentur entfallen künftig rund 930'000 Franken (Stand Januar 2013) in der laufenden Rechnung des Kantons für Personal- und Arbeitsplatzkosten. Die jährlichen Mehrkosten beschränken sich deshalb auf die Kostenbeteiligung am Betrieb durch den Grundbeitrag sowie allfällige Aufwendungen für die Mehrwertsteuer, insgesamt rund 190'000 Franken.

Der Aufwand für den Grundbeitrag und den Leistungsauftrag wird jährlich im Voranschlag eingestellt werden.

Der kantonale Beitrag an die Betriebsgrundkosten der Energieagentur löst Beiträge der anderen Träger in mindestens dreifacher Höhe aus. Diese Wirkung wird noch verstärkt, wenn auch die anderen Träger der Energieagentur Leistungsaufträge erteilen. Mit der Schaffung der Energieagentur wird somit eine kosteneffiziente und wirksame Energiepolitik ermöglicht. Die Energieagentur übernimmt darin eine Leuchtturm-Funktion mit Ausstrahlung auf den ganzen Kanton.

¹ 400 Stellenprozent für die Bearbeitung des nationalen Gebäudeprogramms;
500 Stellenprozent für Energie für Gemeinden, Erneuerbare Energie, Koordination Energieberatung, Kantonales Energieförderungsprogramm, Weiterbildung.

Die Beteiligung des Kantons an der Energieagentur dient der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und wird aufgrund der fehlenden Gewinnstrebigkeit der Gesellschaft keinen Ertrag abwerfen. Sie ist deshalb dem Verwaltungsvermögen zuzuordnen. Mit der Auslagerung wird der Kanton der Agentur die bestehende Software zur Abwicklung von Förderungsgesuchen zur Verfügung stellen. Die Entflechtung führt einmalig zu Kosten von etwa 80'000 Franken.

Mit der Auslagerung aus der Staatsverwaltung wird das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis der Mitarbeitenden durch eine privatrechtliche Anstellung bei der neuen Gesellschaft abgelöst. Das Arbeitsverhältnis unterliegt mithin neu ausschliesslich dem Obligationenrecht (SR 220). Diejenigen Mitarbeitenden, die nach dem Jahr 2008 in die Energiefachstelle eintraten, wurden bereits bei der Einstellung auf die Möglichkeit einer Auslagerung hingewiesen. Da sich das heutige Personalrecht bereits stark an das schweizerische Obligationenrecht anlehnt, sind für die Mitarbeitenden keine grundlegenden Änderungen gegenüber dem heutigen Zustand zu erwarten.

Mit dem Übertritt in die Energieagentur scheidet die Mitarbeitenden der Energiefachstelle grundsätzlich auch aus der Versicherungskasse für das Staatspersonal aus und schliessen sich der Pensionskasse der neuen Gesellschaft an. Weil die Energieagentur öffentliche Aufgaben erfüllt, kann die Regierung indessen mit ihr vereinbaren, ihr Personal in die Versicherungskasse für das Staatspersonal aufzunehmen (Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal, sGS 143.7).

4.2 Gemeinden

Als einer der vier Träger steuern die Gemeinden einen Viertel des Stammkapitals bei. Bei einem Stammkapital von rund 200'000 Franken beträgt der Anteil der Gemeinden folglich 50'000 Franken.

An den für die Aufrechterhaltung eines Grundbetriebs nötigen Sockelbeitrag steuern die Gemeinden jährlich 120'000 Franken bei.

Die der Energieagentur von den Gemeinden erteilten Leistungsaufträge werden in der Regel nach Aufwand entschädigt (vgl. Ziff. 3.2.2 dieser Botschaft).

5 Anpassungen im Energiegesetz aufgrund der Förderprogramme des Bundes

Kernstück der schweizerischen Klimapolitik ist das seit 1. Mai 2000 in Kraft stehende Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (SR 641.71; abgekürzt CO₂-Gesetz). Es bezweckt, den Ausstoss des klimawirksamen Kohlendioxids (CO₂) aus der Nutzung fossiler Energieträger bis zum Jahr 2010 um 10 Prozent gegenüber dem Wert von 1990 zu senken. Die angestrebte Reduktion der CO₂-Emissionen sollte in erster Linie durch freiwillige Massnahmen von Unternehmen und Privaten erreicht werden. Weil dieses Ziel verfehlt wurde, wird seit dem Jahr 2008 die CO₂-Abgabe auf Brennstoffen erhoben.

Am 12. Juni 2009 verabschiedeten die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des CO₂-Gesetzes, die am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist (AS 2010, 951). Mit der Revision wurde die gesetzliche Grundlage für eine langfristig gesicherte Finanzierung eines nationalen Gebäudeprogramms geschaffen: Nach Art. 10 Abs. 1bis und Abs. 1quater CO₂-Gesetz stehen ab dem Jahr 2010 über die Dauer von zehn Jahren ein Drittel, aber jährlich höchstens 200 Mio. Franken, aus den Einnahmen der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen für die Finanzierung von CO₂-wirksamen Massnahmen im Gebäudebereich zur Verfügung (Teilzweckbindung).

Seit Beginn des Programms EnergieSchweiz im Jahr 2000 beschränkte sich der Bund im Bereich der Energieförderung darauf, finanzielle Fördermittel über Globalbeiträge an die Kantone auszurichten. Voraussetzung für die Ausrichtung von Globalbeiträgen durch den Bund waren gesetzliche Grundlagen für ein kantonales Energieförderungsprogramm und ein bewilligter Kredit (Art. 15

Abs. 2 des eidgenössischen Energiegesetzes [SR 730.0; abgekürzt eidg EnG]). Insgesamt standen den Kantonen so jährlich rund 15 Mio. Franken zur Verfügung (im Jahr 2009 100 Mio. Franken²). Je nach Effizienz des Förderungsprogramms erhielten die Kantone je eingesetzten Franken etwa 0,3 Franken Bundesmittel.

Künftig stehen für Globalbeiträge die aus der Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe verbleibenden Mittel zur Verfügung, d.h. höchstens 67 Mio. Franken. Damit sollen erneuerbare Energien, die Abwärmenutzung und die Gebäudetechnik gefördert werden (Art. 10 Abs. 1bis Bst. b CO₂-Gesetz). Diese Gelder werden nach Art. 15 eidg EnG in Form von Globalbeiträgen an Kantone mit eigenen Programmen für die Förderung von Massnahmen zur sparsamen und rationellen Energienutzung sowie zur Nutzung von erneuerbaren Energien und Abwärme ausgerichtet (Abs. 2). Die Globalbeiträge dürfen den vom Kanton zur Durchführung des Programms bewilligten jährlichen Kredit nicht überschreiten. Ihre Höhe richtet sich nach Massgabe des kantonalen Kredits und der Wirksamkeit des kantonalen Förderprogramms (Abs. 3).

Mindestens zwei Drittel der Fördermittel, d.h. jährlich etwa 133 Mio. Franken, fliessen nach Art. 10 Abs. 1bis Bst. a CO₂-Gesetz in die Förderung energetischer Sanierungen von Wohn- und Dienstleistungsgebäuden (nationales Gebäudeprogramm). Der Vollzug des nationalen Gebäudeprogramms obliegt den Kantonen (Art. 15bis Abs. 1 CO₂-Gesetz).

Die Beitragssätze, nach denen der Kanton die Beiträge an die Gebäudeeigentümer weitergibt, sind in der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und der Energiedirektorenkonferenz festgesetzt. Damit wird die harmonisierte Umsetzung des nationalen Gebäudeprogramms gewährleistet.

Mit dem IV. Nachtrag zum Energiegesetz soll auch die Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Bundesbeiträge im Kanton St.Gallen geschaffen werden (vgl. Art. 16 und Art. 16a des Entwurfs).

6 Vernehmlassungsverfahren

Die Vernehmlassung zum Entwurf des IV. Nachtrags zum Energiegesetz erfolgte gestützt auf den Beschluss der Regierung vom 12. April 2011 (RRB 2011/276). Sie fand vom 18. April bis 3. Juni 2011 statt. Es nahmen die Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), sechs politische Parteien sowie drei öffentliche und private Organisationen teil.

In den Stellungnahmen wird die Schaffung eines Kompetenzzentrums Energie ausnahmslos begrüsst. Die gewählte Rechtsform der GmbH ist unbestritten. In einer Vernehmlassung wird die Frage nach der Anwendbarkeit des öffentlichen Beschaffungsrechts auf die Leistungsaufträge aufgeworfen.

In einzelnen Stellungnahmen wird die Zusammensetzung der Begleitgruppe bemängelt. Zudem wird von mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden angeregt, die Trägerschaft zu vergrössern.

Die Einführung einer generellen Bewilligungspflicht für ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen stösst in beinahe allen Vernehmlassungen auf klare Zustimmung. Vereinzelt wird betont, die elektrische Beheizung müsse in Ausnahmefällen möglich bleiben.

Durchwegs begrüsst wird die Anpassung der Rechtsgrundlage für die Ausrichtung der Bundesbeiträge.

² Vgl. RRB 2009/227, Förderungsprogramm Energie: «Aktion 2009» und Nachtrag Förderungsprogramm 2008 bis 2012.

7 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 10 Abs. 1 Bst. c: Elektrizität ist ein sehr vielseitiger Energieträger und wird in Zukunft noch an Bedeutung gewinnen. Im Wissen um die Vorbehalte der Bevölkerung gegenüber einzelnen Stromproduktionsanlagen, insbesondere gegenüber den Kernkraftwerken, ist es deshalb zwingend, Strom nur noch dort einzusetzen, wo keine anderen Möglichkeiten bestehen und dabei die effizientesten Techniken zu nutzen. Mit Blick auf ein Verbot elektrischer Widerstandsheizungen, die rund 6 Prozent des gesamtschweizerischen Stromverbrauchs ausmachen, hat der Bundesgesetzgeber die Kantone verpflichtet, deren Einsatz zu regeln. Das Basismodul der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich vom 4. April 2008 (MuKE) sieht deshalb vor, dass künftig weder die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung noch der Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem zulässig sein soll. Der Ersatz defekter Elektrospeicheröfen ohne Wasserverteilsystem sowie – in begrenztem Umfang – die Installation von Notheizungen ist indessen weiterhin möglich (vgl. die Ausnahmen im geltenden Recht: Anhang 2 Ziff. 1.5 der Energieverordnung, sGS 741.11). Dasselbe gilt für die Installation von Anlagen wie Handtuchtrocknern und dergleichen, die nicht der Raumheizung dienen.

Im III. Nachtrag zum Energiegesetz (22.08.14) war diese gesamtschweizerisch harmonisierte Regelung enthalten, wurde aber in der parlamentarischen Beratung abgeschwächt, indem je Gebäude 5 kW elektrische Leistung bewilligungsfrei installiert werden dürfen (vgl. Art. 10 Abs. 1 Bst. c EnG). Die benachbarten Kantone Appenzell Ausser- und Innerrhoden, Graubünden, Thurgau und Zürich haben die Regelung der MuKE indessen unverändert in ihre Gesetzgebungen aufgenommen. Dementsprechend konzentrieren die Unternehmen, die elektrische Widerstandsheizungen vertreiben, ihre Geschäftstätigkeit auf den Kanton St.Gallen. Dies trifft besonders auf die Infrarot-Branche zu.

Obwohl die Ausnahmeregelung in der parlamentarischen Beratung nur die Beheizung nachträglich ausgebauter einzelner Räume hätte ermöglichen sollen, wird nun im Einfamilienhausbereich der Ersatz der Ölheizung mit Infrarotheizungen angepriesen und verwirklicht. Die Gemeinden erfahren in der Regel nichts davon und wenn doch, werden in einer ersten Phase nur 5 kW installiert. Dem grössten Teil der Kundschaft ist zu Beginn weder bewusst, dass weitere Geräte installiert werden müssen, um das Gebäude zu beheizen, noch dass die Heizkosten gegenüber früher steigen. Die Gemeinden ihrerseits beklagen grosse Schwierigkeiten im Vollzug, weil sie aufgrund der Ausnahmeregelung von 5 kW höchstens im Nachhinein einschreiten können. Erstellung, Änderung und Ersatz ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen müssen deshalb in jedem Fall bewilligungspflichtig sein.

Art. 16: Der Bund richtet an Kantone mit eigenem Energieförderungsprogramm Globalbeiträge aus (Art. 15 Abs. 2 eidg EnG). Die Bundesmittel ergänzen mithin die für das kantonale Förderungsprogramm in Sonderkredit und jährlichem Voranschlag genehmigten kantonalen Mittel und werden nach den gleichen Bedingungen ausgerichtet. Die zur Verfügung stehenden Globalbeiträge des Bundes sind jedoch in Art. 16 Abs. 2 EnG nicht ausdrücklich erwähnt. Mit der vorgeschlagenen Ergänzung dieser Bestimmung erfolgt eine Präzisierung.

Art. 16a: Die Ausrichtung der Beiträge für das nationale Gebäudeprogramm nach Art. 10 Abs. 1 bis Bst. a des CO₂-Gesetzes richtet sich nach der Programmvereinbarung zwischen dem Bund und der Energiedirektorenkonferenz. Diese verweist bezüglich der Anforderungen und Beitragssätze auf das harmonisierte Förderungsmodell (HFM) 2009. Die Ausrichtung der Beiträge ist nicht an kantonale Kredite gebunden.

Art. 17: Die Abwicklung der Förderungsprogramme durch die Energieagentur bedingt, dass dieser die Verfügungskompetenz übertragen wird, da über die Beitragsgesuche mit Verfügung zu entscheiden ist (Zusicherung, Nichteintreten, Ablehnung, Auslösung der Auszahlung). Würde der Energieagentur diese hoheitliche Funktion nicht übertragen, hätte dies zur Folge, dass sie die Verfügungen vorbereiten würde, in der kantonalen Verwaltung in der Folge aber eine zweite Person die Verfügung erlassen müsste. Ein solcher Ablauf wäre ineffizient.

Art. 26: Bereits im ersten St.Galler Energiegesetz vom 9. November 1989 war eine Bestimmung enthalten, die Kanton und Gemeinden ermöglichte, aussenstehende Fachleute beizuziehen, soweit in der Verwaltung selbst keine Fachleute zur Verfügung standen. Anlässlich der Gesamtrevision des Energiegesetzes im Jahr 2000 wurde die Bestimmung stark gekürzt. Sie erfüllt aber nach wie vor dieselbe Funktion. Insbesondere dient sie als Grundlage für die Gemeinden, mit der Überprüfung von Energienachweisen Ingenieur- oder Architekturbüros zu beauftragen. Die neu vorgesehene Formulierung ist wiederum weitergefasst. Es können nun nicht nur einzelne Teilaufgaben verwaltungsextern vergeben werden, sondern ganze Bereiche. Zudem ist klargestellt, dass auch die sich direkt aus Bundesrecht ergebenden, vom Bund an die Kantone delegierten Aufgaben an aussenstehende Dritte übertragen werden können. Die Übertragung der Verfügungsbefugnis wird von dieser Bestimmung nicht getragen, sondern bedarf einer gesonderten Grundlage (vgl. Art. 26b und 26c dieses Entwurfs).

Art. 26a: Mit dieser Bestimmung wird sichergestellt, dass die beigezogenen Dritten die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinn der delegierenden Behörde erfüllen.

Art. 26b: Das Gesetzmässigkeitsprinzip stellt an die Bestimmtheit der gesetzlichen Grundlage für die Übertragung hoheitlicher Befugnisse hohe Anforderungen. Der Umfang der übertragbaren Verfügungskompetenz ist deshalb auf den eng begrenzten Bereich des Vollzugs der Förderungsprogramme beschränkt.

Art. 26c: Diese Bestimmung bezweckt, die einzelnen Gemeinden davon zu entlasten, je für sich auf kommunaler Ebene eine Delegationsgrundlage zu schaffen.

Die Verfügungskompetenz kann nur für den Vollzug der kommunalen Förderungsprogramme übertragen werden. Es erleichtert die Beschlussfassung in den Gemeinden, indem für die Übertragung der Verfügungskompetenz der Rat für zuständig erklärt wird. Dies rechtfertigt sich deshalb, weil es sich um eine Gesellschaft handelt, an welcher Kanton und Gemeinden beteiligt sind und der auch Aufgaben und Vollzugskompetenzen des Kantons übertragen werden.

Der Rechtsschutz ist ebenfalls zu regeln (Art. 25 Abs. 3 KV), weil Art. 40 und Art. 43bis des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1) den Rechtsschutz zwar für öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten, nicht aber für Verfügungen privater Aufgabenträger festlegen. Die Vorlage regelt die Anfechtung sowohl auf kommunaler als auch auf kantonaler Ebene in Analogie zu diesen Bestimmungen.

8 Referendum

Nach Art. 49 Abs. 1 Bst. a KV und Art. 5 des Gesetzes über Referendum und Initiative (sGS 125.1; abgekürzt RIG) untersteht der Erlass des IV. Nachtrags zum Energiegesetz dem fakultativen Gesetzesreferendum.

Die einmalige Ausgabe zur Kapitalausstattung (Stammkapital) der Energieagentur in der Höhe von 50'000 Franken sowie für die Anpassung der Software im Umfang von 80'000 Franken ergeben einmalige Kosten von 130'000 Franken.

Weiter fallen jährlich wiederkehrend Mehrkosten (Grundkosten- bzw. Sockelbeitrag und Mehrwertsteuer auf Teilen des Leistungsauftrags) von rund 190'000 Franken an. Diese Ausgaben sind als neue Ausgaben zu betrachten.

Zusammen mit dem Leistungsauftrag wird der Energieagentur ausserdem für die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben ungefähr die Summe zur Verfügung gestellt, welche der Besoldungersparnis des Kantons durch die Auslagerung entspricht. Diese wiederkehrende Ausgabe umfasst – ohne Aufwände für die vom Bund finanzierte Abwicklung des Gebäudeprogramms – jährlich rund 930'000 Franken. Die Aufwendungen für die Leistungsaufträge werden dem Kantonsrat jeweils im Voranschlag zum Beschluss vorgelegt.

Die Frage kann offengelassen werden, ob unter Anwendung des sogenannten «Nettoprinzips» damit im finanzreferendumsrechtlichen Sinn gar keine Ausgabe vorliegt, da die Ausgabengrenze für das obligatorische Finanzreferendum wiederkehrender Ausgaben ohnehin nicht erreicht wird. Zudem untersteht dieser Erlass bereits dem Gesetzesreferendum. Sodann liegt es am Kantonsrat, über die Höhe des jährlichen Beitrags mit dem Voranschlag zu befinden. Deshalb begründet dieses Gesetz auch keine über Jahre hinweg bestehende gebundene Ausgabe in bestimmter Höhe, insbesondere nicht fix in der Höhe der Besoldungseinsparung.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, auf den Entwurf des IV. Nachtrags zum Energiegesetz einzutreten.

Im Namen der Regierung

Karin Keller-Sutter
Präsidentin

Canisius Braun
Staatssekretär

IV. Nachtrag zum Energiegesetz

Entwurf der Regierung vom 28. Juni 2011

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 28. Juni 2011 Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Energiegesetz vom 26. Mai 2000³ wird wie folgt geändert:

Bewilligungspflicht

Art. 10. Bewilligungspflichtig nach diesem Gesetz sind Erstellung, Änderung und Ersatz von:

- a) ...;
- b) thermischen Elektrizitätserzeugungsanlagen;
- c) ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen ____;
- d) Heizungen im Freien;
- e) beheizten Freiluftbädern mit wenigstens 8 m³ Inhalt.

Die Regierung regelt die Ausnahmen durch Verordnung, insbesondere für Anlagen mit einer geringen Leistung oder Betriebsdauer.

Beiträge a) Ausrichtung

Art. 16. Der Kanton kann Beiträge leisten an:

- a) Erforschung und Erprobung erneuerbarer Energie;
- b) Entwicklung von Energiesparmassnahmen.

Er kann im Rahmen von Förderungsprogrammen **sowie** der verfügbaren Sonderkredite **und der Globalbeiträge des Bundes** Beiträge leisten an Massnahmen zu:

1. sparsamer und rationeller Energienutzung, insbesondere zur Steigerung der Energieeffizienz;
2. Nutzung erneuerbarer Energie;
3. Abwärmenutzung;
4. Aus- und Weiterbildung, Information, Beratung und Marketing im Energiebereich.

Die Regierung regelt die Voraussetzungen für Ausrichtung und Rückforderung von Beiträgen durch Verordnung.

³ sGS 741.1.

b) Finanzhilfen für energetische Gebäudesanierung

Art. 16a (neu). Beiträge im Rahmen der Finanzhilfen des Bundes für die energetische Gebäudesanierung nach Art. 10 Abs. 1bis Bst. a des Bundesgesetzes über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 8. Oktober 1999⁴ werden nach Massgabe der zwischen Bund und Kanton festgelegten Programmvereinbarung ausgerichtet.

c) Zuständigkeit

Art. 17. Die zuständige Stelle des Kantons vollzieht die Vorschriften über Beiträge. **Vorbehalten bleiben die Aufgabenübertragung sowie die Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Private.**

Vollzug durch Dritte a) Grundsatz

Art. 26. Kanton und politische Gemeinde können **zum Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Energiegesetzgebung öffentlich-rechtliche Körperschaften und Anstalten sowie Private** beiziehen **oder diesen Aufgaben übertragen.**

Die Regierung kann durch Verordnung Anforderungen an Dritte festlegen.

b) Aufsicht

Art. 26a (neu). Die zuständige Stelle des Kantons, in der politischen Gemeinde der Rat oder die von ihm bezeichnete Verwaltungsstelle, beaufsichtigt die Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen a) Kanton

Art. 26b (neu). Die Regierung kann einem Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen im Rahmen der Förderprogramme von Bund und Kanton übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim zuständigen Departement angefochten werden.

b) in der Gemeinde

Art. 26c (neu). Der Rat der politischen Gemeinde kann dem nach Art. 26b Abs. 1 dieses Erlasses bezeichneten Dritten die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen im Rahmen des Förderprogramms der Gemeinde übertragen.

Die Verfügungen können mit Rekurs beim Rat der politischen Gemeinde angefochten werden, soweit nicht durch Reglement das zuständige Departement als Rekursinstanz eingesetzt wird.

⁴ SR 641.71.

II.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.